

**Satzung der Stadt Kerpen über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen
beim Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige Angehörige der
Feuerwehr Kerpen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die
Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 16.07.2002**

§ 1

**Verdienstaussfall für beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehöriger der
Feuerwehr Kerpen**

- (1) Beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Kerpen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Kerpen entsteht.
Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird ein Regelstundensatz von **10 Euro** je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von **25 Euro** überschreiten.
- 3) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.